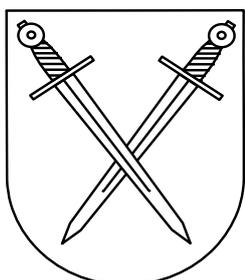


04/02

Amtsblatt der Stadt Schwerte

18.03.2002

Inhalt	Seite
26. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches	55
27. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte Aufgebot eines Sparkassenbuches	55
28. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte Aufgebot eines Sparkassenbuches	55
29. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte Aufgebot eines Sparkassenbuches	55
30. Gewässerschau	56
31. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Schwerte "Auf der Gunst" - Satzungsbeschluss	57
32. Wechsel von Ratsmitgliedern	59



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

26. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. **303 174 080**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

27. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. **301 244 513**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt

28. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 024 130**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

29. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 090 602**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässerschau

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995
(GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77)
wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 08.04.2002 bis 24.04.2002

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Die Begehung in Schwerte findet nach folgendem Plan statt:

Schaubezirk	Wasserlauf	Datum und Zeit	Treffpunkt
Schwerte-Ergste Schwerte-Villigst	Zuläufe zum Elsebach und Wannebach	23.04.2002 08.30 Uhr	Villigst Betriebshof WW
Schwerte-Mitte Schwerte-Westhofen Schwerte-Wandhofen Schwerte-Holzen Schwerte-Lichtendorf	Kellerbach, Wiesenbach und Albecke	24.04.2002 08.30 Uhr	Rathaus II Stadt Schwerte Eingangshalle

Unna, den 28.02.2002

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Holzbeck

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Schwerte „Auf der Gunst“
- **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.02.2002 den Aufhebungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.97 – in der z. Z. gültigen Fassung – für den Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Schwerte „Auf der Gunst“ mit seiner Begründung gefasst.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Schwerte. Es wird begrenzt im Westen durch die „Kreuzstraße“ und im Norden durch die Straße „Westhellweg“. Im Osten verläuft die Planbereichsgrenze entlang der „Gartenstraße“, der Bebauung östlich der Straße „Am langen Rücken“, einschl. des Schulgrundstücks. Die südliche Grenze verläuft entlang der Straße „Am Lenningskamp“, sowie des „Holzener Weges“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Lageplan auf Seite 58 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Schwerte mit seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (siehe § 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Aufhebung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 610-26-02/48

Schwerte, 08.03.2002

Der Bürgermeister

Böckelühr

Herr Rolf-Dieter Konrad, geb. am 23.01.1957, wohnhaft in Schwerte, Siedlerstr. 21, hat mit Ablauf des **31.03.2002** auf sein Mandat als Ratsvertreter der Stadt Schwerte verzichtet.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) unter Nummer 31 aufgeführte **Herr Carsten Böckmann**, geb. am 05.06.1968, wohnhaft in Schwerte, Overberger Weg 16, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem.§ 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 14.03.2002

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Böckelühr